

Geschäftsordnung für die Mitwirkungsstruktur

1 Leitungsstruktur

1.1 Schulrat (SR)

- a. Die Aufgaben und Pflichten des Schulrats sind im Bildungsgesetz und in den Verordnungen geregelt.¹
- b. Die Lehrpersonenvertretung im Schulrat wird vom Gesamtkonvent gewählt. Das Nominations- und Wahlverfahren ist in Abschnitt 2 geregelt. Die Schüler:innenorganisation kann eine Vertretung der Schüler:innen im Schulrat bestimmen (vgl. 1.6.)
- c. Weiteres ist in der Geschäftsordnung des Schulrats geregelt.

1.2 Schulleitung (SL)

- a. Die Aufgaben und Pflichten der Schulleitung sind im Bildungsgesetz und in den Verordnungen geregelt.²
- b. Die Schulleitung führt die Schule gemäss ihren Leitsätzen als Team. Ihre Organisation ist in Ressorts nach dem Delegationsprinzip aufgeteilt.

1.3 Schulkonferenz (SK) und Erweiterte Schulkonferenz (ESK)

- a. Die Schulkonferenz besteht aus dem Konventsvorstand, den Vorsitzenden der Sachkommissionen, einer Vertretung der Schüler:innenorganisation sowie der Schulleitung. Bei allfälligen Co-Vorsitzenden der Sachkommissionen ist jeweils nur eine Person stimmberechtigt. Die Schulkonferenz ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Schulkonferenz wird von der/vom Vorsitzenden des Konventsvorstands geleitet.
- b. Die Schulkonferenz wird vom Konventsvorstand, vom Rektorat oder auf Antrag von zwei stimmberechtigten Mitgliedern einberufen.
- c. Die Schulkonferenz koordiniert die Schulentwicklung und stimmt die Arbeit der Sachkommissionen, Funktionen und Projektgruppen ab. Sie kann ihnen Aufträge geben und sorgt für den gegenseitigen Informationsaustausch. Sie genehmigt die ausgearbeiteten Konzepte und deren Konkretisierung gemäss dem Schulprogramm. Für die Organisation grösserer Anlässe oder zum Bearbeiten von Geschäften, die nicht in den Themenbereich der Sachkommissionen oder der Funktionen fallen, kann die Schulkonferenz befristete Projektgruppen einsetzen.
- d. Die Sitzungen der Schulkonferenz dürfen von stimmberechtigten Gesamtkonventsmitgliedern bei Interesse jederzeit mitverfolgt werden.
- e. Die Erweiterte Schulkonferenz (ESK) besteht je nach Fragestellung aus einer Delegation der Schulkonferenz und aus interessierten Lehrpersonen, einer Vertretung der Schüler:innen und/oder einer Vertretung der Fachschaften. Sie wird einberufen vom Konventsvorstand, von der Schulleitung oder auf Antrag von 20 stimmberechtigten Lehrpersonen. Sie befasst sich mit Fragen des Schulprogramms und Aspekten der Fachschaften.

¹ vgl. www.baselland.ch

² vgl. www.baselland.ch

- f. Weiteres kann in einem Aufgaben- und Pflichtenheft «Schulkonferenz» geregelt werden.

1.4 Sachkommissionen, Projektgruppen und Funktionen

1.4.1 Sachkommissionen

- a. Zwei Sachkommissionen bearbeiten Geschäfte in den beiden Abteilungen der Schule:
 - 1. Kommission Maturabteilung (KMAR)
 - 2. Kommission Fachmittelschule (KFMS)
- b. Die Sachkommissionen bestehen jeweils aus fünf vom Gesamtkonvent gewählten Lehrpersonen und zwei Schüler:innen. Die Sachkommissionen konstituieren sich selber; den Vorsitz hat eine Lehrperson; ein Co-Vorsitz aus zwei Lehrpersonen ist möglich. Eine Vertretung der Schulleitung nimmt auf Wunsch der Sachkommission an den Sitzungen teil. Die Sachkommissionen sind beschlussfähig, wenn mindestens drei Lehrpersonen anwesend sind.
- c. Die Lehrpersonen in den Sachkommissionen werden vom Gesamtkonvent gewählt. Das Nominations- und Wahlverfahren ist in Abschnitt 2 geregelt.
- d. Das nichtunterrichtende Schulpersonal kann je nach Fragestellung zu den Sitzungen eingeladen und angehört werden.
- e. Die Vertretung der Schüler:innen in den Sachkommissionen wird für eine Amtsperiode von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Das Wahlverfahren ist in Abschnitt 2 geregelt. Die entsprechenden Schüler:innen erhalten als Beilage zum Abschlusszeugnis eine Bestätigung über ihre Mitarbeit in einer Sachkommission.
- f. Die Sachkommissionen werden von der/dem/den Vorsitzenden einberufen. Im Auftrag der Schulkonferenz erarbeiten sie Konzepte für die Themen ihres Geschäftsbereiches und liefern Entscheidungsgrundlagen für deren Umsetzung. Die von einem Thema betroffenen Interessengruppen werden informiert, angehört und bei der Meinungsbildung sowie Entscheidungsfindung einbezogen. Sie planen und organisieren kleinere Anlässe und andere Aktivitäten und können im Auftrag der Schulkonferenz einzelne Geschäfte in eigener Verantwortung erledigen. Sie können Anliegen aller Gremien bearbeiten. Je nach Zuständigkeit kann der Gesamtkonvent, die Schulkonferenz oder die Schulleitung die Beantwortung von Vernehmlassungen an die Sachkommissionen delegieren.
- g. Weiteres kann in einem Aufgaben- und Pflichtenheft «Sachkommissionen» geregelt werden.

1.4.2 Projektgruppen

- a. Schulentwicklungsprojekte sind befristete Aufgaben und orientieren sich am Schulprogramm bzw. an der langfristigen Ausrichtung der Schule (Mehrjahresplanung). Über die zeitliche Entlastung der involvierten Lehrpersonen entscheidet die Schulleitung (vgl. Kapitel 4).
- b. Im Auftrag des Schulrats, der Schulleitung, der Schulkonferenz oder des Gesamtkonvents können Projektgruppen eingesetzt werden, die Entscheidungsgrundlagen und Umsetzungsmassnahmen für das Schulprogramm erarbeiten.
- c. Projektideen können auch von Lehrpersonen initiiert werden. Falls eine zeitliche Entlastung gesprochen werden soll, gilt es, das Konzept bzw. die Projektidee der Schulleitung oder der Schulkonferenz zu präsentieren.

- d. Die von einem Projekt betroffenen Interessengruppen werden informiert, angehört und bei der Meinungsbildung sowie der Entscheidungsfindung einbezogen.
- e. Im Auftrag der Schulleitung, der Schulkonferenz oder des Gesamtkonvents können Projektgruppen Vernehmlassungen beantworten.
- f. Weiteres kann in einem Aufgaben- und Pflichtenheft oder einer Projektbeschreibung geregelt werden.

1.4.3 Funktionen

- a. Die gesetzlichen Grundlagen sehen die folgenden ständigen Funktionen vor: Koordinator:in Begabungs- und Begabtenförderung (BegaFö), Sicherheitsbeauftragte:r Brandschutz (SiBe), PICTS Berater:in und PICTS Multiplikator:in. Zudem können im Schulprogramm für die Schulorganisation weitere Funktionen definiert werden. Die Ressourcen für die Funktionen sind in Kapitel 4 geregelt.
- b. Im Auftrag des Schulrats, der Schulleitung, der Schulkonferenz oder des Gesamtkonvents werden Konzepte und konkrete Umsetzungsmassnahmen im jeweiligen Geschäftsbereich erarbeitet sowie Anlässe und andere Aktivitäten organisiert.
- c. Die von einem Thema betroffenen Interessengruppen werden informiert, angehört und bei der Meinungsbildung sowie der Entscheidungsfindung einbezogen.
- d. Über eine zeitliche Entlastung der Lehrpersonen entscheidet die Schulleitung (vgl. Kapitel 4). Für das dossierverantwortliche Schulleitungsmitglied zählen diese Geschäftsbereiche zum Pflichtenheft und werden nicht zusätzlich entschädigt.
- e. Je nach Zuständigkeit kann der Gesamtkonvent, die Schulkonferenz oder Schulleitung die Beantwortung von Vernehmlassungen an Personen mit einer Funktion delegieren.
- f. Weiteres kann in einem Aufgaben- und Pflichtenheft «Funktionen» geregelt werden.

1.5 Gesamtkonvent, Fachkonvent und Klassenkonvent

1.5.1 Gesamtkonvent

- a. Der Gesamtkonvent besteht aus der Schulleitung, sämtlichen Lehrpersonen, dem SOGO-Präsidium sowie den Delegierten der Schüler:innen im Schulrat, in der Schulkonferenz und in den Sachkommissionen. Der Schulrat und das nichtunterrichtende Personal werden jeweils zum Gesamtkonvent eingeladen und können angehört werden.
- b. Stimmberechtigt und zur Teilnahme verpflichtet sind bei den Lehrpersonen alle, die im laufenden Schuljahr mindestens sieben (bei Instrumentallehrpersonen mindestens dreizehn) Wochenlektionen im Jahresdurchschnitt erteilen sowie diejenigen, welche das Stimmrecht bei der Schulleitung beantragt haben. Wer das Stimmrecht einmal erlangt hat, kann es auch bei Unterschreitung der Mindeststundenzahl behalten, ist aber dann zur Teilnahme weiterhin verpflichtet.
- c. Der Konventsvorstand mit einem Vorsitz besteht aus maximal fünf Lehrpersonen, wobei sich der Vorstand selbst konstituiert.
- d. Das traktandenleitende Mitglied des Konventsvorstands stimmt nicht mit; bei Stimmgleichheit fällt es den Stichtscheid.
- e. Die stimmberechtigten Lehrpersonen des Gesamtkonvents wählen die Vertretung der Lehrpersonen im Schulrat, den Konventsvorstand sowie die Mitglieder der Sachkommissionen.
- f. Der Gesamtkonvent wird vom Konventsvorstand einberufen und geleitet. Er kann auch auf Anordnung der Schulkonferenz, des Rektorats oder auf Antrag von mindestens 20

- stimmberechtigten Lehrpersonen des Gesamtkonvents oder von mindestens 100 Schüler:innen einberufen werden.
- g. Der Gesamtkonvent ist bei Geschäften beschlussfähig, wenn die zur Teilnahme verpflichteten Lehrpersonen, die Vertretung der Schüler:innen rechtzeitig, in der Regel acht, mindestens jedoch vier Tage vorher durch Anschlag oder Mail dazu eingeladen worden sind.
 - h. Ein Geschäft ist in die Traktandenliste des nächsten ordentlichen Konvents aufzunehmen, wenn zehn stimmberechtigte Lehrpersonen oder 50 Schüler:innen dies verlangen.
 - i. Geschäfte des Gesamtkonvents, die in der Einladung nicht aufgeführt wurden, können nur auf die Traktandenliste gesetzt werden, wenn es zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten beschliessen. Rückkommen auf einen in der gleichen Sitzung gefassten Beschluss kann nur mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.
 - j. Der Gesamtkonvent berät über wichtige die Schule betreffende Fragen. Vernehmlassungen kann der Gesamtkonvent an die Schulkonferenz, die Sachkommissionen, Projektgruppen oder an Personen mit einer Funktion delegieren.
 - k. Der Gesamtkonvent kann der Schulkonferenz Aufträge erteilen. Die Rahmenbedingungen für die Umsetzung von Mandaten legt die Schulleitung fest. Wird ein Geschäft einer Sachkommission, einer Projektgruppe oder von Personen mit einer Funktion von der Schulkonferenz genehmigt, kann der Entscheid innert 14 Tagen nach der Veröffentlichung angefochten werden. Ein Gesamtkonvent entscheidet dann über die Rückweisung eines Geschäfts an die zuständige Instanz. Dazu ist das absolute Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Gesamtkonvents nötig.
 - l. Der Gesamtkonvent wird über allgemeine Fragen der Schule von den jeweils zuständigen Personen informiert.
 - m. Die Mitglieder des Konventsvorstands werden vom Gesamtkonvent gewählt. Das Nominations- und Wahlverfahren ist in Abschnitt 2 geregelt.
 - n. Weiteres kann in einem Aufgaben- und Pflichtenheft «Gesamtkonvent» geregelt werden.

1.5.2 Fachkonvente

- a. Die Lehrpersonen eines Faches bilden unter dem Vorsitz einer von ihnen gewählten Fachlehrperson den Fachkonvent. Co-Vorstände sind möglich, wobei der Vorstand sich selbst konstituiert.
- b. Der Fachvorstand bzw. Fachkonvent wird in fachspezifischen Fragen angehört.
- c. Die Schulkonferenz kann dem Fachkonvent in fachspezifischen Belangen Aufträge erteilen.
- d. Weiteres kann in einem Aufgaben- und Pflichtenheft «Fachkonvent» geregelt werden.

1.5.3 Klassenkonvent

- a. Ein Klassenkonvent besteht aus den Lehrpersonen der Schüler:innen einer Klasse. Er wird von der Schulleitung oder von der Klassenlehrperson einberufen und von der Klassenlehrperson geleitet.
- b. Der Klassenkonvent berät über Schulleistung, Promotion (Notenkonvent), pädagogische und gesundheitliche sowie individuelle Aspekte, soweit letztere nach Ansicht der Schulleitung oder der Klassenlehrperson keine diskrete Behandlung erfordern.
- c. Über Verhandlungen, die die Persönlichkeitssphäre einzelner Schüler:innen betreffen, besteht Schweigepflicht.

- d. Weiteres kann in einem Aufgaben- und Pflichtenheft «Klassenkonvent» geregelt werden.

1.6 Schüler:innenorganisation (SOGO) und die Vertretung in den Gremien

- a. Die Schüler:innenorganisation des Gymnasiums Oberwil (SOGO) vertritt die Interessen der Schüler:innen. Sie organisiert sich selbst.. Eine Mitwirkung im SOGO-Präsidium, im Schulrat, in der Schulkonferenz, in den Sachkommissionen oder in Projektgruppen wird schriftlich von der Schulleitung bestätigt.
- b. Die Vertreter:innen jeder Klasse bilden eine SOGO-Jahrgangsstufenkonferenz.
- c. Die SOGO kann für den Schulrat, für die Schulkonferenz, für die Sachkommissionen je eine bis zu zwei Personen bestehende Vertretung bestimmen. Sie werden zu den Sitzungen bzw. zum Gesamtkonvent eingeladen.
- d. Die SOGO wird grundsätzlich in Projekte einbezogen.
- e. Weiteres kann in einem Aufgaben- und Pflichtenheft «SOGO» geregelt werden.

1.7 Nichtunterrichtendes Schulpersonal und die Vertretung in den Gremien

- a. Das nichtunterrichtende Schulpersonal besteht aus Mitarbeiter:innen, die keine Unterrichtstätigkeit ausüben und in einem der fünf Bereiche arbeiten:
 - Sekretariat
 - Mediothek
 - Fachschaften (Biologie, Chemie, Physik)
 - Informatik
 - Schulsozialarbeit/Schulpsychologie
 - Hausdienst
- b. Das nichtunterrichtende Schulpersonal kann je nach Fragestellung von allen Gremien zu den entsprechenden Sitzungen eingeladen werden.
- c. Bei Neuwahlen in die Schulleitung wird das nichtunterrichtende Schulpersonal nach Möglichkeit angehört.
- d. Weiteres ist in den einzelnen Aufgaben- und Pflichtenheften geregelt.

2 Nomination und Wahlen im Gesamtkonvent

- a. Jede stimmberechtigte Lehrperson kann für das Amt der Lehrpersonenvertretung im Schulrat oder für den Konventsvorstand sowie für einen Sitz als Mitglied einer Sachkommission kandidieren. Doppelkandidaturen sind für gewählte Ämter wenn möglich zu vermeiden.
- a^{bis} Jede stimmberechtigte Lehrperson kann sich für eine Funktion gemäss Kapitel 1.4.3 bei der Schulleitung zur Verfügung stellen bzw. bewerben.
- b. Die Kandidaturen erfolgen bis sieben Tage vor dem Wahlkonvent. Spätere Kandidaturen sind nur möglich, wenn weniger Kandidat:innen als Sitze zur Verfügung stehen.
- c. Die Wahlen sind geheim, ausser wenn zwei Drittel der Anwesenden offene Wahl beschliessen. Depotstimmen sind nicht zugelassen. Bei den Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- d. Die Vertretungen der Schüler:innen im Schulrat, in der Schulkonferenz und in den Sachkommissionen werden durch die SOGO bestimmt. Es wird auf eine

ausgeglichene Vertretung der Klassenstufen, der Abteilungen und der Geschlechter geachtet.

- e. Der Konventsvorstand, die Lehrpersonenvertretung im Schulrat und die Lehrpersonen in den Sachkommissionen werden für eine Amtsperiode von zwei Schuljahren gewählt. Bei Eintritt während der Amtsperiode gilt die Wahl bis zum Ende der laufenden Periode. Eine mehrmalige Wiederwahl ist möglich.
- f. Bei der Wahl des Konventsvorstands wird auf eine ausgeglichene Vertretung der Fachrichtungen und der Geschlechter geachtet. Nach Möglichkeit soll ein Mitglied des Konventsvorstands Delegierte:r der AKK GYM sein

3 Teilnahme an den Sitzungen und Informationspflicht

- a. Stimmberechtigte Mitglieder eines Gremiums sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet. Gesuche um Dispensation von einer Sitzung sind an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende, bei Gesamtkonventen an die Schulleitung zu richten. Nichtstimmberichtigte Lehrkräfte sind zum Gesamtkonvent eingeladen.
- b. Die Traktandenlisten des Schulrats, des Gesamtkonvents, der Schulkonferenz (SK), der erweiterten Schulkonferenz (ESK) und der Sachkommissionen werden im Vorfeld publiziert. Die entsprechenden Sitzungsprotokolle werden im Lehrpersonenzimmer ausgehängt und die Schulleitung erhält jeweils ein Exemplar.
- c. Von den Sitzungsprotokollen der Fach- und Klassenkonvente erhält die Schulleitung jeweils ein Exemplar.
- d. Nach Genehmigung eines von einer Sachkommission, einer Projektgruppe oder Personen mit Zusatzfunktion erarbeiteten Konzeptes werden alle Anspruchsgruppen informiert.

4 Mittel

- a. Grundsätzlich erfolgen die Tätigkeiten der Lehrpersonen im Rahmen der Verordnung über den Berufsauftrag und die Arbeitszeit von Lehrpersonen³.
- b. Die Verordnung über das Gymnasium (Maturitätsschule und Fachmittelschule) sowie der Aufgaben und Finanzplan (AFP) regeln die zu verfügbaren Mitteln in den Bereichen:
 1. Schulpool für Schulentwicklung und Schulorganisation
 2. Prävention und Gesundheitsförderung
 3. Pädagogischer ICT-Support
- c. Die Schulleitung verantwortet die Mittelverwendung. Der Gesamtkonvent wird von der Schulleitung über die Verteilung der Mittel im Bereich Schulpool (Projektgruppen und Funktionen) sowie im Bereich Prävention und Gesundheitsförderung informiert und angehört. Gegenüber dem Schulrat hat die Schulleitung jährlich Rechenschaft über die Verwendung dieser Mittel abzulegen.
- d. Die PICTS-Vergütungen sind bis und mit Schuljahr 2027/28 befristet.
- e. Arbeitsgruppen und Lehrpersonen mit einer Funktion, die finanzielle Mittel benötigen, müssen diese von der Schulleitung im Vorfeld bewilligen lassen.

³ www.baselland.ch

5 Genehmigung und Inkrafttreten

- a. Die revidierte «Geschäftsordnung für die Mitwirkungsstruktur am Gymnasium Oberwil» wurde vom Gesamtkonvent am 26.06.2025 verabschiedet und vom Schulrat am 03.07.2025 genehmigt.
- b. Die Geschäftsordnung tritt am 01.08.2025 in Kraft und ersetzt die bisherige Fassung bzw. die «Geschäftsordnung für die Leitungsstruktur» vom 25.03.2023.